



Stadtverwaltung - Postfach 0254 - 53552 Bad Hönningen

Herrn
Rolf Zimmermann
für IG Transparenz
Zum Kronenborn 12

53557 Bad Hönningen

Hauptstraße 84
53557 Bad Hönningen
Telefon 02635 / 2145
Telefax 02635 / 7248
E-Mail
sekretariat@stadtbadoeningen.de

Ihre Nachricht vom:
23.09.2022

Unser Zeichen:
RWS/IG Transparenz

Datum: 01.12.2022

Sehr geehrter Herr Grünhoff,
sehr geehrter Herr Hartmann,
sehr geehrter Herr Kösters,
sehr geehrter Herr Dr. Riechers,
sehr geehrter Herr Wilhelmi,
sehr geehrter Herr Ziemer,
sehr geehrter Herr Zimmermann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.09.2022, in dem Sie mir auch freundliche Grüße der zahlreichen Unterstützer/innen ausgerichtet haben, wobei ich nicht davon ausgehe, dass Sie diese vor der Verfassung Ihres Schreibens wirklich konsultiert haben.

Gestatten Sie mir den Hinweis, dass ich Ihren unterschweligen Vorwurf ungesetzmäßigen und undemokratischen Handels mit aller Entschiedenheit zurückweise.

Natürlich ist es verbrieftes Recht der Bürger*innen sich zur Vertretung von Interessen zu Interessengemeinschaften (IG) zusammen zu schließen. Allerdings bedarf es der formalen Notwendigkeit darzulegen, wer mit welcher Bevollmächtigung im Sinne einer IG spricht, da sich daraus durchaus verfahrens- und öffentlichrechtliche Konsequenzen ergeben können.

Offensichtlich haben Sie die Notwendigkeit dieser formalen Erfordernis erkannt und mir mit Ihrem Schreiben und Ihren Unterschriften dokumentiert, dass die IG Transparenz aus den unterzeichnenden 7 Personen besteht und im Falle einer Korrespondenz unter der postalischen Anschrift von Herrn Zimmermann adressierbar ist.

Auf Ihre Ausführungen im zweiten Abschnitt Ihres Schreibens möchte ich nicht eingehen, da diese sich mit Mutmaßungen über Entscheidungen aus nichtöffentlicher Ratssitzung und daraus fehlerhaften Rückschlüssen, Fehlinterpretationen von Ratsbeschlüssen und, speziell im letzten Teil, mit Unterstellungen gegen die Mitglieder des Stadtrates beschäftigen. Gerade letztere

betrachte ich als Unverschämtheit gegenüber den ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern, die ich mit aller Schärfe zurückweise.

Da sich entgegen Ihrer Unterstellung der Stadtrat auch weiterhin mit dem Thema beschäftigt und inzwischen ein weiterer Fortgang im Beratungsverfahren zu verzeichnen ist, möchte ich Sie, Ihrer Bitte im vorletzten Satz entsprechend, darüber informieren, dass am 30.11.2022 in der Angelegenheit ein längeres Gespräch mit einem im Verwaltungsrecht renommierten Anwalt stattgefunden hat, an dem neben der Verbandsgemeindeverwaltung und mir auch die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden teilgenommen haben.

Haben Sie Verständnis dafür, dass es eines sorgfältigen und auch zeitlich aufwändigen Faktenstudiums bedarf, um die Vielschichtigkeit der verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu werten und nachvollziehbar darstellbar zu machen. Die Jurisprudenz in Sachen Beitragsrecht kann man leider nicht auf dem Wochenmarkt kaufen.

In der Sache selbst hatte sich bekanntermaßen der Stadtrat bereits Anfang des Jahres unter Hinzuziehung des Rechtsanwaltes des StGB mit der Thematik Änderung der Satzung beschäftigt und überwiegend die Einschätzung mitgenommen, dass es für eine Änderung der Satzung hin zu einem einheitlichen Abrechnungsgebiet der Notwendigkeit bedarf, dass für die Beitragsadressaten im jetzigen Abrechnungsbereich 1 ein konkret zurechenbarer Vorteil begründet werden muss, sollten sie zu Beiträgen für Maßnahmen im Bereich 2 oder 3 herangezogen werden. Eine Satzungsänderung, die diese gerichtsfeste Begründung nicht enthält, würde im Falle eines Widerspruchsverfahrens zwangsläufig in Gefahr laufen, für unwirksam erklärt zu werden.

Dass im Verfahren vor dem OVG keine diesbezügliche Begründung vorgebracht wurde liegt daran, dass es eine solche (bislang) nicht gibt, und nicht daran, wie in der öffentlichen Diskussion dargestellt, die Stadt es verabsäumt hat, eine solche abzugeben. Die aufmerksame Lektüre des Protokolls der öffentlichen Sitzung des 6. Senats zeigt auf, dass durchaus versucht wurde, örtliche Gegebenheiten darzustellen, die einen durchlaufenden Vorteil begründen. Diese waren jedoch für das Gericht nicht ausreichend. Im Ergebnis hat das OVG nach Abwägung der örtlichen Gegebenheiten die trennende Wirkung der B42 hervorgehoben und aus diesem Grund die ursprüngliche Satzung für unwirksam erklärt.

Dem hat sich auch das Verwaltungsgericht in einem Widerspruchsverfahren angeschlossen, in dem es in öffentlicher Sitzung (Az. 4 K 1055/21.KO) festgestellt hat:

Der Einwand, dass die Beschlussfassung des Rates der Beklagten in Bezug auf die neue Beitragssatzung ermessensfehlerhaft erfolgt sei, überzeugt nicht. Vor allem vermag die Kammer derzeit keinen „Abwägungsausfall“ festzustellen. Es mag sein, dass die Beschlussvorlage vom 14. November 2018 knapp gehalten war. Gleichwohl ist aufgrund der vorangegangenen Bürgerversammlungen und der Befassung der Ratsfraktionen mit der Problematik davon auszugehen, dass sich die Ratsmitglieder bewusst den Wertungen des Oberverwaltungsgerichts im Urteil vom 9. Juli 2018 angeschlossen haben.

Auch in Unkel hat sich eine vergleichbare Diskussion hinsichtlich einer Änderung einer Dreiteilung in ein einheitliches Abrechnungsgebiet ergeben, und es blieb bei der Dreiteilung, weil auch hier die Begründung gegen die trennende Wirkung der B42 nicht möglich war.

Der nun eingeschaltete Anwalt hat gleichermaßen auf die dringende Notwendigkeit der Begründung eines konkret zurechenbaren Vorteils hingewiesen und diese Erfordernis unter

Betrachtung des OVG-Urteils, und zwar Satz für Satz, erläutert. Ansonsten laufe jede Satzungsänderung in allergrößte Gefahr, gleichermaßen für unwirksam erklärt zu werden.

Die Ergebnisse der Besprechung sollen nun in den Fraktionen noch einmal diskutiert und rückgespiegelt werden. Danach soll die Thematik Anfang des kommenden Jahres erneut Bestandteil der Tagesordnung werden, um sie abschließend zu beraten.

Ich bitte daher um Geduld, was Sie natürlich nicht davon abhalten sollte, eine Ihnen bekannte und von Seiten des Rates, der Verwaltung und den befassten Juristen bislang übersehene rechtssichere Begründung für den konkret zurechenbaren Vorteil aller Beitragsschuldner des Abrechnungsgebietes 1 für Maßnahmen in den Beitragsgebieten 2+3 ins Verfahren einzubringen. Das würde mich sehr freuen.

Solange eine solche rechtssichere Begründung nicht vorgebracht werden kann wäre es grob fahrlässig und rechtlich zu beanstanden, wenn ich dem Stadtrat eine Änderung der Satzung empfehlen würde. Satzungsrecht ist leider kein Wunschkonzert. Auch wenn dem Rat die Kompetenz zusteht, örtliche Satzungen zu erlassen oder zu ändern, so muss dennoch der rechtlich abgesteckte Rahmen beachtet werden, der sich nach derzeitigem Verfahrensstand und insbesondere aus dem OVG-Urteil ergibt.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

STADT BAD HÖNNINGEN



Reiner W. Schmitz
Stadtbürgermeister